



Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, RS II 3
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn



HAUSANSCHRIFT
Robert-Schuman-Platz 3
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT
Postfach 12 06 29, 53048 Bonn


TEL +49 228 99 305 - 0
FAX +49 228 99 305 - 4375

Poststelle@bmu.bund.de
www.bmu.de

Antrag nach dem Umweltinformationsgesetz (UIG)

Aktenzeichen: RS II 3 – 17026-6/1

Bonn, den 30.07.2012

Sehr geehrte 

aufgrund eines Büroversehens wurde Ihr Antrag – versandt über FragdenStaat.de - falsch weitergeleitet. Ich bitte meine verspätete Bescheidung daher zu entschuldigen.

Auf Ihren Antrag vom 14. März 2012 über die Homepage FragdenStaat.de ergeht gemäß §§ 5, 8 Abs. 1 Nr. 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) folgender

Bescheid:

1. Der Antrag wird teilweise abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Ihre im o.g. Antrag gestellten Fragen 1. – 3. beantworte ich wie folgt:

Im Zuge der Endlagersymposiums wurde vom BMU am 18.02.2009 mitgeteilt:





Seite 2 von 6

"Derzeit ist vorgesehen, konkretisierende Vorgaben zur Berechnung effektiver Dosen und Risikowerte im Langzeitsicherheitsnachweis in einer Leitlinie festzulegen."

Siehe

,http://www.bmu.de/atomenergie_ver_und_entsorgung/endlagerung/endlagersymposium/content/42724.php?action=read&kv=alle&antwort_auf=59&start=&suche=Szenarium'

Die bisher angewendete AVV berücksichtigt z. B. keinerlei Kreislaufführung

1. Welche Arbeiten sind seit dem 18.02.2009 dazu durchgeführt worden?

Antwort:

Das BMU wird die Strahlenschutzkommission (SSK) bitten, Empfehlungen für die Berechnung der effektiven Dosis aus der Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle zu geben. Hierfür wurde erstmalig am 12.06.2012 einer Arbeitsgruppe der Strahlenschutzkommission durch das BMU der Beratungsbedarf erläutert, mit den AG-Mitgliedern diskutiert und der Umfang der Arbeiten umrissen. Die nächste Sitzung der AG wird voraussichtlich am 24.08.2012 stattfinden.

Hintergrund:

Am 30.09.2010 hat das BMU die Endfassung der Sicherheitsanforderungen dem BfS als aktuelle Maßstäbe für ein Endlager für wärmeentwickelnde radioaktive Abfälle vorgegeben. Sie dienen als Bewertungsmaßstab für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen eines Endlagers im Rahmen eines Standortauswahlverfahrens und Planfeststellungsverfahrens. In den Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle werden in dem Kapitel 6 die Anforderungen an den Strahlenschutz formuliert. In Kapitel 6.2 steht: „Für die Nachverschlussphase ist nachzuweisen, dass für wahrscheinliche Entwicklungen durch Freisetzung von Radionukliden, die aus den eingelagerten





Seite 3 von 6

radioaktiven Abfällen stammen, für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine zusätzliche effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert (in Anlehnung an ICRP 104 (triviale Dosis)) im Jahr auftreten kann. Dabei sind Einzelpersonen mit einer heutigen Lebenserwartung, die während der gesamten Lebenszeit exponiert werden, zu betrachten."

Die Strahlenschutzkommission wird gebeten werden, Empfehlungen abzugeben, wie die effektive Dosis, die sich auf in ferner Zukunft lebende Personen bezieht, zu berechnen ist.

Ein weiterer Beratungsbedarf bezieht sich auf das Kapitel 7.2.2 Radiologische Langzeitaussage. Hier wird ermöglicht, von der Berechnung einer effektiven Dosis Abstand zu nehmen, falls die integrale Freisetzung von Radionukliden aus dem einschlusswirksamen Gebirgsbereich (ewG) so klein ist, dass eine effektive Dosis von mehr einem Millisievert pro Jahr unmöglich ist und die Gesamtgruppe von Personen, die einer effektiven Dosis von mehr als 10 Mikrosievert pro Jahr ausgesetzt sein könnte, nur sehr klein sein könnte. Die wirkungsbezogene Bewertungsgröße soll eine hypothetische (integrale) Personendosis von 0,1 Personen-Millisievert pro Jahr für wahrscheinliche und 1 Personen-Millisievert pro Jahr für weniger wahrscheinliche Entwicklungen herangezogen werden. Für die Berechnungen dieser Personendosis sind in den Sicherheitsanforderungen an die Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle Randbedingungen vorgegeben. Die Strahlenschutzkommission wird gebeten werden, unter Berücksichtigung der vorgegeben Randbedingungen, Empfehlungen für ein Berechnungsmodell für die (hypothetische) Personendosis zu geben.

2. Wie wird Kreislaufführung dabei berücksichtigt?

Antwort:

Es liegen mir keine Informationen zum dem Begriff „Kreislaufführung“ in Verbin-





Seite 4 von 6

dung mit Berechnung der effektiven Dosis aus der Endlagerung radioaktiver Abfälle vor.

3. Wann ist mit der endgültigen Leitlinie des BMU in dieser Sache zu rechnen?

Antwort:

Die Diskussionen zu einer entsprechenden Leitlinie zur Berechnung befindet sich erst in einer initialen Phase, so dass ein Termin für eine Endfassung dieser Leitlinie noch nicht angegeben werden kann.

4. Mit o. g. Antrag haben Sie zudem Zugang zu folgenden Unterlagen im Zusammenhang mit der Erstellung einer Leitlinie zur Berechnung der effektiven Dosis aus der Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle beantragt:

„alle Entwürfe der Leitlinie und entsprechende Diskussionspapiere, inklusive aller Sitzungsprotokolle zu diesem Thema.“

Ein Anspruch auf Zugang zu den o.g. Unterlagen, soweit sie überhaupt vorhanden sind, besteht nicht.

Die Herausgabe der genannten Protokolle über Beratungen zur Erstellung einer Leitlinie für die Berechnung der effektiven Dosis aus der Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle hat nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 UIG negative Auswirkungen auf die Vertraulichkeit dieser Beratungen. Schutzgut dieses Ablehnungsgrundes ist der Prozess der behördlichen Willensbildung. Geschützt sind daher Beratungsvorgänge, d.h. schriftliche und mündliche behördliche Meinungsäußerungen, die sich inhaltlich auf die Entscheidungsfindung beziehen,





Seite 5 von 6

von Beginn des Verfahrens bis zur Entscheidungsfindung. Es handelt sich bei den in den Protokollen niedergelegten Inhalten um Vorgänge der internen behördlichen Meinungsäußerung und Willensbildung des BMU, die sich inhaltlich auf eine Entscheidungsfindung beziehen und Grundlage künftiger Entscheidungen sind. Auf Grundlage dieser Protokolle wird über das weitere Vorgehen im Rahmen der Erstellung einer Leitlinie zur Berechnung der effektiven Dosis aus der Endlagerung wärmeentwickelnder radioaktiver Abfälle entschieden. Das Beratungs- und Entscheidungsverfahren hierzu ist noch nicht abgeschlossen. Die Herausgabe der Sitzungsprotokolle hätte daher nachteilige Auswirkungen auf den Meinungsbildungsprozess in den folgenden Beratungen und damit auf die Vertraulichkeit der weiteren Beratungen.

Das öffentliche Interesse an einer Bekanntgabe der Informationen überwiegt im vorliegenden Fall das durch diesen Ablehnungsgrund geschützte Interesse nicht, da sich dieses allenfalls auf die dem Beratungsprozess zu Grunde liegenden Sachverhalte und dessen Ergebnisse beziehen könnte, nicht hingegen darauf, welche individuellen persönlichen Wertungen einzelne Mitarbeiter der informationspflichtigen Stelle im Vorfeld der Entscheidungsfindung geäußert haben.

Eine transparente Verwaltung einschließlich einer offenen Informationspolitik gehört zum Selbstverständnis des BMU. Nach Abschluss der Verwaltungsvorgänge können Informationen an die Öffentlichkeit herausgegeben werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesministerium für





Seite 6 von 6

Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Robert-Schuman-Platz 3, 53175
Bonn (Postanschrift: Postfach 12 06 29, 53048 Bonn) oder beim Bundesministe-
rium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit 11055 Berlin schriftlich oder
zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

